Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/27 86/09/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §105;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den ersten Halbsatz des§ 105 BDG gilt das AVG (mit Ausnahme der im§ 105 Z 1 BDG genannten Paragraphen) im Disziplinarverfahren als lex generalis insoweit, als dem als lex specialis aufzufassende Verfahrensbestimmungen des neunten Abschnittes des BDG nicht entgegenstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090012.X01

Im RIS seit

20.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at